

Schulischer Datenschutz in Stichworten

Verarbeitung „personenbezogener Daten“ als Gegenstand

- Der Begriff „Verarbeitung“ ist weit gefasst und beinhaltet praktisch alles, was mit Daten geschehen kann (z.B. Erheben, Verändern, Übermitteln und Löschen).
- „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die über eine Bezugsperson etwas aussagen – dabei reicht die Bestimmbarkeit der Person durch z.B. Kontext oder Zusatzinformationen.
- Das Ziel ist es, das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen (z.B. SuS sowie LuL) zu wahren.

Transparenz

- Zentraler Grundsatz ist das Gebot der Transparenz – Betroffene müssen wissen und dürfen erfragen, wer was von ihnen weiß.
- Transparenz erfordert umfassende Information und Dokumentation. Auch wenn eine Schule externe Dienstleister nutzt, muss sie sicherstellen, dass für die von der Datenverarbeitung Betroffenen Transparenz herrscht.

Rechtmäßigkeit / Einverständnis

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist möglich, wenn es dafür in Form von Erlaubnis oder Anordnung eine rechtliche Grundlage gibt (z.B. Schulgesetz, Dienstvereinbarung oder Beschluss der Gesamtkonferenz).
- Außerdem legitimiert die freiwillige und informierte Einwilligung der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten.
- Häufig wird ein bestimmter Datenrahmen definiert, der eingehalten werden muss.

Möglichkeit der **Kontrolle**, um die Rechte Betroffener durchsetzen zu können

- Betroffene haben z.B. das Recht auf Benachrichtigung über bzw. die Korrektur und Löschung von personenbezogenen Daten.
- Egal, wie die Verarbeitung stattfindet (z.B. auch durch einen externen Dienstleister), Schule muss mit geregelten Verfahren sicherstellen, dass diese Rechte umsetzbar sind.

Klare (und durchsetzbare) **Verantwortlichkeit**

- „Daten verarbeitende Stelle“ ist bei dienstlichen Inhalten immer die Schule, auch wenn die Verarbeitung am heimischen Schreibtisch stattfindet. Verantwortlich ist somit letztlich immer die Schulleitung, die die Verarbeitung genehmigen kann und ggf. muss.
- Ansprechpartner für alle Beteiligten und Unterstützung der Schulleitung in diesen Fragen ist der schulische Datenschutzbeauftragte.

Datensicherheit

- Um die Rechte Betroffener umsetzen zu können (s.o.), müssen u.a. die Verfügbarkeit und Integrität von personenbezogenen Daten gewahrt werden – z.B. durch Backups.
- Damit Vertraulichkeit gewahrt bleibt und Unbefugte keinen Zugriff erhalten, ist bei der Übertragung (z.B. USB-Stick, Internet) von personenbezogenen Daten Vorsicht geboten – ggf. muss verschlüsselt werden!

Datenminimierung / Datensparsamkeit

- Grundsätzliches Prinzip: Nur Daten verarbeiten, bei denen dies wirklich notwendig ist! Die Art der Verarbeitung (insbesondere bei externen Diensten) sollte so erfolgen, dass möglichst wenige Daten anfallen.
- Sind die Daten nicht mehr erforderlich: Löschen nicht vergessen!

Pseudonyme und Anonymisierung

- In digitalen Umgebungen völlig anonym zu arbeiten, ist nur schwer umsetzbar.
- Pseudonyme sind aber ein relativ einfacher Weg, den Personenbezug zu umgehen.

Bild- und Persönlichkeitsrechte sind besonders sensibel

- Spezielle Urheberrechte können gelten (vgl. Fotos vom Eiffelturm bei Nacht).
- Fotografierte / Gefilmte müssen im schulischen Kontext fast immer einwilligen.

Auf **Herz** und **Bauch** hören

- Nicht verschrecken lassen!
- Zweifel aber durch Nachfragen z.B. beim Datenschutzbeauftragten oder der Schulleitung klären.

(vgl. auch <http://datenschutz.nibis.de/>)